



GEMEINDE FRESACH
Dorfplatz 160, 9712 Fresach
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131
E-Mail: fresach@ktn.gde.at,
www.fresach.at,
UID: ATU59364413



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 3. September 2025, Zl. 120-20/BGM3/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Kleinbergerstraße im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der STVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße Kleinbergerstraße, Parz. 630/2, KG 75208, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Straßensanierungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Mooswald 48, 9712 Fresach, werden **vom 8. September 2025 bis 15. September 2025, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr**, werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot in beiden Richtungen für die Kleinbergerstraße von 50 Metern vor bis 50 Meter nach dem Kreuzungsbereich Kleinbergerstraße/Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weg.

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Altziebler



Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn:
der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein